

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Vom 29. September 2018

(KABl. 2018 S. 271)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Beschluss zur Anlage zu § 1 der Satzung des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg	16. Januar 2019	KABl. 2019 S. 51	Anlage zu § 1	eingefügt
2	Beschluss zur Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg	25. März 2021	KABl. 2021 I Nr. 37 S. 77	Anlage zu § 1	geändert
3	Beschluss zur Anlage zu § 11 Absatz 2 Satz 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg	25. März 2021	KABl. 2021 I Nr. 38 S. 78	Anlage zu § 11 Abs. 2 Satz 1	geändert
4	Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg	24. Januar 2024	KABl. 2024 I Nr. 46 S. 81	Anlage zu § 1	neu gefasst
5	Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg	20. Februar 2025	KABl. 2025 I Nr. 23 S. 38	Anlage zu § 1	neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
6	Anlage zu § 11 Absatz 2 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg	20. Februar 2025	KABl. 2025 I Nr. 24 S. 39	Anlage zu § 11 Abs. 2	neu gefasst

Inhaltsübersicht

	Präambel
§ 1	Kirchenkreis, Kirchengemeinden
§ 2	Körperschaftsrechte, Siegel
§ 3	Geschäftsordnung der Kreissynode
§ 4	Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
§ 5	Ständige Ausschüsse des Kirchenkreises
§ 6	Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises
§ 7	Beauftragte des Kirchenkreises
§ 8	Kreiskirchenamt
§ 9	Stift Cappel-Berufskolleg
§ 10	Verbände der Tageseinrichtungen für Kinder
§ 11	Evangelische Jugendkirchen Soest und Lippstadt/Hellweg
§ 12	Inkrafttreten
	Anlage zu § 1
	Anlage zu § 11 Absatz 2 Satz 1

Auf Grund des Artikels 104 Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt die gemeinsam beschließende Versammlung der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg und des Evangelischen Kirchenkreises Soest die folgende Satzung:

¹ Nr. 1.

Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg entsteht zum 1. Januar 2019 aus der Vereinigung des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Soest und des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg und ist deren Rechtsnachfolger gemäß § 3 der Vereinigungsurkunde vom 19. Oktober 2017.

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

1 Zum Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg sind alle Kirchengemeinden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Soest und des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg zusammengeschlossen. 2 Der Kreissynodalvorstand stellt fest, welche Kirchengemeinden am 1. Januar 2019 dem Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg angehören. 3 Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. 4 Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) 1 Das Siegelbild zeigt ein Kreuz mit Taube und Wasserzeichen. 2 Es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg“.

§ 3

Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba,
- d) einer oder einem theologischen Synodalältesten,
- e) weiteren fünf nicht theologischen Synodalältesten.

§ 5

Ständige Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO¹ folgende ständige Ausschüsse:

- a) Ausschuss „Erwachsenenbildung“,
- b) Ausschuss „Jugendarbeit“,
- c) jeweils Ausschüsse für Partnerschaften mit einem gültigen oder vorzubereitenden Partnerschaftsvertrag.

(2) ¹Den Ausschüssen obliegen für ihren Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Begleitung der konzeptionellen Arbeit des jeweiligen Arbeitsbereiches,
2. die Verabschiedung eines jährlichen Berichts an die Kreissynode bzw. an den Kreissynodalvorstand über die Arbeit im Arbeitsbereich,
3. die Beratung über den Entwurf des Haushaltsplanes für den Arbeitsbereich und Kenntnisnahme der Rechnungslegung,
4. die Beteiligung bei Personalfragen für den zugeordneten Arbeitsbereich,
5. die Entscheidung über den Einsatz der Sachmittel für den Arbeitsbereich im Rahmen des Haushaltsplanes.

²Den Ausschüssen können durch Beschluss der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) ¹In die Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen. ²Mindestens ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses muss der Kreissynode angehören. ³Ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes wird entsandt. ⁴Die Zahl der Ausschussmitglieder soll in der Regel zwischen 8 und 16 Mitgliedern liegen. ⁵Für den Ausschuss Jugendarbeit sind entsprechend § 11 Absatz 6 Nummer 5 für die Jugendkirchen Soest und Lippstadt-Hellweg jeweils ein Vertreter der Vorstände als Mitglied zu benennen. ⁶Die/Der Beauftragte für Konfirmandenarbeit ist ebenfalls Mitglied des Ausschusses Jugendarbeit.

(4) ¹Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. ²Die Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(5) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Kreissynode bestimmt. ²Hierzu macht der Nominierungsausschuss Vorschläge. ³Das Einvernehmen mit dem Kreissyno-

¹ Nr. 1.

dalvorstand ist herzustellen. 4Sofern kein Einvernehmen zu erzielen ist, entscheidet die Kreissynode. 5Dabei ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. 6Für die Ausschussmitglieder können Vertreterinnen oder Vertreter berufen werden. 7Der Vorsitz und die Stellvertretung werden durch den jeweiligen Ausschuss selbst bestimmt.

(6) 1Die Superintendentin oder der Superintendent konstituiert die Ausschüsse. 2Sie oder er kann diese Aufgabe delegieren.

(7) 1Die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. 2Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. 3Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über den Kreissynodalvorstand entsprechend. 4Der Ausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich.

(8) 1Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Ausschuss aus, kann der Kreissynodalvorstand entsprechend dem Verfahren gemäß § 6 Absatz 3 ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen. 2Die Veränderung ist der Synode bekannt zu geben.

§ 6

Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) 1Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO¹ folgende beratende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,
- c) Strukturausschuss.

2Weitere beratende Ausschüsse können durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes gebildet werden. 3Die Ausschüsse haben in der Regel 8 bis 16 Mitglieder. 4Neben der Erteilung von Arbeitsaufträgen können den Ausschüssen von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand besondere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzausgleichssatzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg geregelt.

(3) 1Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse, die durchzuführenden Wahlen und die zu bestellenden Beauftragten vor. 2Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet. 3Für die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses macht der Kreissynodalvorstand der Kreissynode einen Vorschlag.

¹ Nr. 1.

- (4) ¹Der Strukturausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. ²Dem Strukturausschuss werden durch die Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand die Arbeitsaufträge erteilt.
- (5) ¹Der Vorsitz der beratenden Ausschüsse wird durch die Kreissynode geregelt. ²Ausgenommen hiervon sind der Finanzausschuss, der Nominierungsausschuss und der Strukturausschuss. ³Diese bestimmen den Vorsitz und die Stellvertretung selbst.
- (6) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben. ³Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Ausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über den Kreissynodalvorstand entsprechend.
- (7) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Ausschuss aus, kann der Kreissynodalvorstand entsprechend dem Verfahren gemäß Absatz 3 ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen. ²Die Veränderung ist der Synode bekannt zu geben. ³Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 7

Beauftragte des Kirchenkreises

- (1) ¹Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Synodalbeauftragte bestellen. ²Die Beauftragung gilt für die Dauer der Synodalperiode, sofern nicht eine frühere Beendigung der Beauftragung beschlossen wird.
- (2) Die Synodalbeauftragten berichten der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 8

Kreiskirchenamt

¹Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg wahrgenommen. ²Die näheren Regelungen trifft die Satzung für den Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg.

§ 9

Stift Cappel-Berufskolleg

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg ist Träger des Stift Cappel-Berufskollegs.

(2) 1Das Stift Cappel-Berufskolleg ist eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest- Arnsberg. 2Der Kirchenkreis kann eine Betriebsträgerpartnerschaft mit einer anderen Körperschaft eingehen. 3Die Einzelheiten dieser Partnerschaft sind dann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und satzungsmäßigen Vorgaben des Kirchenkreises in einem Betriebsträgervertrag durch den Kreissynodalvorstand zu regeln.

(3) 1Leitungsgremium ist das Kuratorium Stift Cappel-Berufskolleg. 2Dem Kuratorium gehören die Superintendentin oder der Superintendent, die oder der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises für das Stift Cappel-Berufskolleg und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder an. 3Die Schulleitung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinde Lippstadt nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. 4Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Kreissynodalvorstand bestimmt. 5Das Kuratorium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen. 6Im Falle einer Betriebsträgerpartnerschaft kann der Kreissynodalvorstand in einem Betriebsträgervertrag abweichend von Satz 2 eine andere Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums und die Aufteilung auf die Partner vereinbaren.

(4) Alle auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem Schulträger einer Ersatzschule obliegenden Entscheidungsbefugnisse nimmt das Kuratorium wahr, sofern sie nach Kirchenrecht nicht ausschließlich dem Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode vorbehalten sind.

§ 10

Verbünde der Tageseinrichtungen für Kinder

1Die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbünde Nord und Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Leitungsausschüsse. 2Die Zusammensetzung der Leitungsausschüsse und die Aufgaben werden in den Satzungen für den Verbund Nord der „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ und den Verbund Süd der „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg geregelt. 3Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg strebt an, die Tageseinrichtungen für Kinder nach einem gemeinsamen Modell zu organisieren.

§ 11

Evangelische Jugendkirchen Soest und Lippstadt/Hellweg

(1) 1Die Evangelische Jugendkirche Soest und die Evangelische Jugendkirche Lippstadt/Hellweg sind jeweils eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg. 2Die Leitung der Jugendkirchen Soest und Lippstadt-Hellweg erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den jeweiligen Vorstand.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand stellt fest, welche Kirchengemeinden am 1. Januar 2019 zu den Jugendkirchen Soest und Lippstadt/Hellweg gehören. ²Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. ³Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) ¹Für die einzelnen Jugendkirchen bilden die zugehörigen Kirchengemeinden je eine Vollversammlung. ²Sie setzt sich aus jeweils zwei Delegierten der einzelnen Kirchengemeinden bzw. Pfarrbezirke zusammen. ³Die Delegierten werden durch das zuständige Presbyterium in die Vollversammlung entsandt. ⁴Jede Jugendkirche hat das Recht, zwei weitere Personen in die Vollversammlung zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören:

1. sie entscheidet in Absprache mit dem Jugendausschuss über die konzeptionelle Ausrichtung der jeweiligen Jugendkirche,
2. die Vollversammlung wählt aus ihren Reihen die Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Jugendkirche.

(5) ¹Die Mitglieder des Vorstandes der einzelnen Jugendkirchen werden von der Vollversammlung gewählt. ²Der Vorstand soll aus nicht mehr als zwölf Personen, einschließlich einer zuständigen Pfarrerin oder eines zuständigen Pfarrers und der beruflich pädagogischen Mitarbeitenden, bestehen. ³Der Vorstand kann Gäste aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie andere sachkundige Personen mit beratender Stimme berufen.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. der Vorstand ist Anlaufstation für Anfragen und Anregungen aus den einzelnen Gemeinden,
2. der Vorstand koordiniert die Arbeit in der Jugendkirche,
3. er berät und beschließt über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. er berät und beschließt über konzeptionelle Angelegenheiten und stellt diese der Vollversammlung vor,
5. er berichtet jährlich der Kreissynode bzw. dem Kreissynodalvorstand,
6. er entsendet jeweils ein Mitglied des Vorstandes in den Ausschuss „Gemeindliche Jugendarbeit“ (§ 5 Absatz 3 Satz 5).

§ 12¹

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2019.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgte am 29. Dezember 2018.
Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

Anlage zu § 1¹

Zum Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg sind die folgenden 25 Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Arnsberg,
2. Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf,
3. Evangelische Kirchengemeinde Brilon,
4. Evangelische Kirchengemeinde Ense,
5. Evangelische Kirchengemeinde Erwitte,
6. Evangelische Kirchengemeinde Geseke,
7. Evangelische Kirchengemeinde Hüsten,
8. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lipperode,
9. Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt,
10. Evangelische Kirchengemeinde Marsberg,
11. Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen,
12. Evangelische Kirchengemeinde Meschede,
13. Evangelische Möhne-Kirchengemeinde,
14. Evangelische Kirchengemeinde Neheim,
15. Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke,
16. Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde,
17. Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig,
18. Evangelische St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen,
19. Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Soest,
20. Evangelische St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest,
21. Evangelische Kirchengemeinde Sundern,
22. Evangelische Kirchengemeinde Warstein,
23. Evangelische Kirchengemeinde Werl,
24. Evangelische Kirchengemeinde Weslarn,
25. Evangelische Kirchengemeinde Wickede (Ruhr).

¹ Anlage zu § 1 eingefügt durch Beschluss zur Anlage zu § 1 des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 16. Januar 2019; Anlage zu § 1 geändert durch Beschluss zur Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 25. März 2021; Anlage 1 zu § 1 neu gefasst durch Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 24. Januar 2024; Anlage 1 zu § 1 neu gefasst durch Anlage zu § 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 20. Februar 2025.

Anlage zu § 11 Absatz 2¹

Liste der zugehörigen Kirchengemeinden der Jugendkirche Lippstadt/Hellweg

1. Evangelische Kirchengemeinde Erwitte,
2. Evangelische Kirchengemeinde Geseke,
3. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lipperode,
4. Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt.

Liste der zugehörigen Kirchengemeinden der Jugendkirche Soest

1. Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf,
2. Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen,
3. Evangelische Möhne-Kirchengemeinde,
4. Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke,
5. Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde,
6. Evangelische St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen,
7. Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Soest,
8. Evangelische St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest,
9. Evangelische Kirchengemeinde Weslarn.

¹ Anlage zu § 11 Abs. 2 Satz 1 geändert durch Beschluss zur Anlage zu § 11 Absatz 2 Satz 1 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 25. März 2021; Anlage zu § 11 Abs. 2 neu gefasst durch Anlage zu § 11 Absatz 2 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 20. Februar 2025.

